Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/10 5Ob11/04k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z4
WEG 1975 §26 Abs1 Z2
WEG 2002 §16 Abs2 Z4
WEG 2002 §52 Abs1 Z2

Rechtssatz

Soll in einem Verfahren nach § 26 Abs 1 Z 2 WEG 1975 die fehlende Zustimmung einzelner Miteigentümer zu einem Bauansuchen durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden, ist eine Verfahrensbeteiligung auch jener Miteigentümer, die ihre Zustimmung bereits erteilt haben, nicht notwendig. Die gegen einzelne Miteigentümer ergangene Entscheidung ist einer gesonderten Rechtskraft fähig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 11/04k
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 11/04k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118810

Dokumentnummer

JJR_20040210_OGH0002_0050OB00011_04K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at